



Fragen zur Ausgestaltung der Satzung

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Satzung und bringen Sie bitte diese Unterlagen zu dem Beratungsgespräch im Genossenschaftsverband e.V. – Verband der Regionen mit. Danke.

1. Firma der Genossenschaft

Name der Genossenschaft:

2. Sitz der Genossenschaft

Ort:

3. Gegenstand der Genossenschaft

Der Gegenstand des Unternehmens, als gemeinsamer Geschäftsbetrieb, sollte möglichst umfassend beschrieben werden und bereits in der Gründungsphase sämtliche auch mittel- und langfristig geplanten Unternehmensgegenstände mit auführen.

- Geschäftsgegenstand

Sind Zweigniederlassungen geplant?

ja nein

Wenn ja, an welchen Orten?

Ort, Ort:

- Sind Beteiligungen an anderen Unternehmen vorgesehen?

ja nein

- Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf Mitglieder

ja nein

4. Mitglieder der Genossenschaft

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft können in der Satzung aufgenommen werden.

- In einer Genossenschaft ist eine spezielle Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften möglich. Dies sind Genossenschaften, bei denen mehr als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Ist eine Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften geplant?



ja nein

- Es besteht die Möglichkeit, Interessenten sog. „investierender Mitglieder“, in die Genossenschaft aufzunehmen. Dies sind Mitglieder, die die Produkte, Leistungen oder Dienste der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen, sondern sich nur mit Geschäftsguthaben beteiligen.

Ist die Aufnahme „investierender Mitglieder“ vorgesehen? ja nein

5. Kündigung

Die Praxis zeigt, dass viele Genossenschaften eine Kündigungsfrist von zwei Jahren wählen. Die Mitgliedschaft endet immer am Ende eines Geschäftsjahres durch Kündigung.

- Wie lange soll die Kündigungsfrist sein?
Anzahl Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.
- Soll eine Mindestdauer der Mitgliedschaft erfüllt werden?

Mindestdauer:

Für Mitglieder ist bei Übertragung ihres Geschäftsguthabens ein unmittelbares Ausscheiden aus der Genossenschaft möglich.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Genossenschaft ist ein Kooperationsunternehmen, das für die Mitglieder bestimmte Produkte, Leistungen oder Dienste bereitstellt. In dieser Kooperation hat auch jedes Mitglied bestimmte Pflichten.

- Welche speziellen Pflichten sollen die Mitglieder einhalten (z. B. Liefer-, Abnahmeverpflichtung):

Pflichten:

- Sollen Strafvorschriften vorgesehen werden? ja nein

7. Gremien der Genossenschaft

Der **Vorstand** als Gremium leitet die Genossenschaft und führt in eigener Verantwortung die Geschäfte. Der Vorstand mindestens zwei Personen, Ausnahme bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern mind. eine Person umfassen.

- Die Vorstandsämter sollen wie folgt besetzt werden
ehrenamtlich oder hauptamtlich
- Die Wahl erfolgt durch
die Generalversammlung oder den Aufsichtsrat



Der **Aufsichtsrat** hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch Einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher einsehen und prüfen.

Bei **Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern** kann auf die Bildung des Aufsichtsrates verzichtet werden.

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens Anzahl Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- Gibt es bestimmte Bedingungen (regionale Proporz, fachliche Qualifikation etc.), die bei der Besetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt werden sollen? ja nein

Wenn ja, welche?

Bedingung:

Bedingung:

- Ist eine Altersgrenze sinnvoll? ja nein

Wenn ja, welche?

Altersgrenze:

8. Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte betreffend die Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Stimmrecht: Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abweichende Regelungen sind bei Unternehmergenossenschaften, Zentralgenossenschaften oder für „investierende Mitglieder“ möglich. Hierzu bieten wir eine spezielle Beratung an.

9. Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, wie zum Beispiel:

- Änderung der Satzung,
- Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,



- Auflösung der Genossenschaft,
- Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

Darüber hinaus sollten weitere Gegenstände zur Beschlussfassung vorgesehen werden:

10. Finanzierung

Zu den wesentlichen Entscheidungen, die in der Satzung zu treffen sind, gehört es, die **Höhe des Geschäftsanteils** festzulegen. In Abhängigkeit von dem erforderlichen Eigenkapital ist die Höhe des Geschäftsanteils genau zu überlegen, welche **Kündigungsfrist** damit verbunden ist, ob zusätzlich ein **Eintrittsgeld** erhoben werden soll und ob ggf. eine Kombination mit einem **Mindestkapital** sinnvoll ist.

- Der Geschäftsanteil beträgt Betrag EUR:

Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen oder

Soll nur eine Pflichteinzahlung erfolgen oder

Soll Ratenzahlung vorgesehen werden

Ist eine Pflichtbeteiligung sinnvoll (z. B. je Betrag EUR Umsatz mit der Genossenschaft einen Geschäftsanteil)? ja nein

Das Gesetz lässt Sacheinlagen zu. Eine Aufnahme in die Satzung bedarf der Beratung und Ausformulierung im Einzelfall. Für Fragen zur Festsetzung eines Mindestkapitals bieten wir eine spezielle Beratung an.

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass neben der Einzahlung des Geschäftsanteils auch ein Eintrittsgeld zu leisten ist. Dieses Eintrittsgeld wird direkt in die hierzu gebildete Kapitalrücklage eingestellt und ist auch bei Kündigung des Mitglieds nicht rückzahlbar. Diese Nicht-Rückzahlbarkeit ist der strategische Vorteil eines Eintrittsgeldes.

In der Satzung kann ebenfalls vorgesehen werden, dass die Mitglieder zur Leistung laufender Beiträge verpflichtet werden können. Diese sind entweder in der Höhe oder für spezielle Leistungen festzusetzen.

- Sollen die Mitglieder verpflichtet werden, laufende Beiträge zu leisten (Mitgliedsbeitrag)? ja nein

- Wenn ja, in welcher Höhe: Betrag EUR

- Für folgende Leistungen:

Leistungen:

Leistungen:



11. Haftung

Um bei der Genossenschaft, ähnlich wie bei der GmbH, eine persönliche Haftung der Gesellschafter auszuschließen, sehen die Mustersatzungen einen Ausschluss der **Nachschusspflicht der Mitglieder** vor. Durch eine solche Regelung ist sichergestellt, dass die Mitglieder im Insolvenzfall nur mit den gezeichneten Geschäftsanteilen und nicht mit ihrem Privatvermögen haften.

Soll die Haftung der Mitglieder über die gezeichneten Geschäftsanteile hinaus erweitert werden? ja nein

· Wenn ja , in welcher Höhe: Betrag EUR

12. Geschäftsjahr

Ist das **Geschäftsjahr der Genossenschaft** abweichend vom Kalenderjahr, so beginnt es am Datum und endet am Datum.

13. Bekanntmachungen

Für die **Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Genossenschaft** muss eine für die Mitglieder zugängliche Zeitung/Zeitschrift festgelegt werden.

Ansprechpartner

Name:

Tel. Nr.:

E-Mail:

Stand: 01.07.2017